

Merkblatt Phosphordüngung – Aufdüngungsgesuch und Zo

1. Generelle Anforderung

Ein Betrieb muss gemäss Art. 13 der Direktzahlungsverordnung (DZV) vom 23. Oktober 2013 (Stand 1. Januar 2015) eine ausgeglichene Düngerbilanz vorweisen. Für die Bilanzierung der Nährstoffflüsse gilt die Methode «Suisse-Bilanz» (Anhang 1 Ziffer 2.1 der DZV). Die P205-Bilanz gilt bis im Jahr 2023 als ausgeglichen, falls die verfügbare Menge an P205 den Bedarf der Kulturen nicht übersteigt, sich also zur Kompensation von Schätz-Ungenauigkeiten im zulässigen Fehlerbereich bis zu höchstens + 10 % bewegt. Im Jahr 2023 darf die ÖLN-Bilanz maximal bei 110 % des Phosphorbedarfes abschliessen. Ab dem Jahr 2024 darf die ÖLN-Bilanz bei maximal 100 % abgeschlossen werden.

2. Abweichung zur generellen Anforderung für DZ Betriebe

Von der Anforderung unter Pkt. 1 kann resp. muss bei DZ-Betrieben unter folgenden Bedingungen abgewichen werden:

Bei Aufstockung: $P_{max} = 100\%$ (bis und mit Jahr 2023)

Werden bewilligungspflichtige Bauten erstellt, die eine Ausdehnung des Nutztierbestandes pro Hektare düngbare Fläche zur Folge haben, muss zur Erfüllung des ÖLN eine ausgeglichene Phosphorbilanz ohne Fehlerbereich erreicht werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.4 der DZV). Dieser Wert gilt ab dem Jahr nach der Belegung des neuen Stalles.

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei 100 % des Phosphorbedarfes abschliessen.

Aufdüngung bei Unterversorgung: $P_{max} > 110\%$

Weist der Betrieb mittels durch die zuständige Inspektionsstelle entnommenen Bodenproben nach, dass die Böden seines Betriebs unterversorgt sind, kann ein höherer Bedarf für maximal 10 Jahre bewilligt werden (Anhang 1 Ziffer 2.1.5 der DZV). Für Betriebe im ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) besteht diese Möglichkeit nicht.

Die ÖLN-Bilanz darf maximal bei dem festgelegten P_{max} , gemäss Bodenanalysen, abschliessen.

3. Anforderungen für Betriebe im ausgeschiedenen Zuströmbereich (Zo) des Zugersees

Jene Betriebe sind von dieser Anforderung betroffen, bei welchen das Betriebszentrum und mehr als 1/3 der landwirtschaftlichen Nutzfläche (LN) im Zuströmbereich (Zo) des Zugersees liegt und andererseits Betriebe, bei welchen das Betriebszentrum zwar ausserhalb des Zuströmbereichs liegt, sich jedoch mehr als 1/2 der LN im Zuströmbereich befindet.

Betrieb ist im Zo des Zugersees

i. Bis und mit Jahr 2023, der Betrieb schliesst Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr unter 110 % ab (der P-Eigenversorgungsgrad ist bei der Suisse-Bilanz in Formular F ersichtlich.

→ keine Einschränkungen

ii. Der Betrieb würde die Phosphorbilanz ohne Hofdüngerwegfuhr über 110 % abschliessen → 80 % P205 gesamtbetrieblich.

4. Verfahren zur Festlegung des Pmax gemäss Bodenanalysen

Betriebe, welche eine Unterversorgung ihrer Böden geltend machen wollen (Aufdüngung (Pkt. 2.2), Zo Betriebe mit Hofdünger-Wegfuhr (Pkt. 3.3.1), stellen an das Amt für Landwirtschaft Schwyz (AFL) ein Gesuch für die Berechnung der maximalen P-Bedarfsdeckung gemäss Bodenanalysen.

Anforderungen an die Bodenproben

Die Entnahme der Bodenproben und das Einreichen der Bodenproben erfolgt im Auftrag des Bewirtschafters durch die jeweilige Inspektionsstelle. Damit die Bodenanalysen anrechenbar sind, sind folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Die Bodenproben werden auf mind. 80 % der düngbaren Betriebsfläche erhoben.
- Bei Betrieben mit gemeinsamer Nährstoffbilanz müssen die Flächen aller beteiligten Betriebe gleichzeitig beprobt werden.
- Die Fläche einer Probeparzelle beträgt maximal 2.5 ha.
- Parzellen, die unterschiedlich bewirtschaftet werden, sind aufzuteilen.
- Die Probentiefe beträgt bei Wiesen und Weiden (mit Grasnarbe) 10 cm, und bei Acker- und Kunstwiesen 20 cm (Pflugschicht). Biodiversitätsförderflächen und Flächen mit Düngeverbot werden nicht beprobt.
- Je Parzelle sind mindestens 20 Einstiche, über die Parzelle verteilt, zu entnehmen.
- Die Analysen müssen durch ein zugelassenes Labor nach anerkannten Methoden ausgeführt werden. Die Liste der zugelassenen Labore ist auf der Agroscope-Website aufgeführt.
- Auf den Bodenanalysen müssen die Bewirtschaftungsparzellen mit Name und Nummern aufgeführt werden.

Berechnung des Pmax Wertes

Das AFL berechnet anhand der eingereichten Analysewerte den Bedarf für Phosphor (Pmax). Dabei kann der Phosphorgehalt der Böden anhand der CO₂- oder AAE10-Methode berücksichtigt werden.

Berechnung bei Aufdüngungsgesuch

- Berücksichtigung der Korrekturfaktoren gemäss Grudaf 2009.
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

Berechnung bei Zo Betrieben gemäss

- Böden der Versorgungsklasse A, B, C: maximal 100 % des Phosphorbedarfs
- Böden der Versorgungsklasse D, E: maximal 80 % des Phosphorbedarfs
- Aus den einzelnen Parzellenwerten wird ein flächengewichteter Mittelwert = Pmax gebildet.

Mitteilung des Pmax Wertes

Das Resultat wird dem Betrieb schriftlich mitgeteilt und in den Betriebsdaten entsprechend erfasst. Der vom Amt für Landwirtschaft Schwyz erlassene Entscheid ist für 10 Jahre gültig. Dabei wird durch den Kanton eine Gebühr von Fr. 200.– in Rechnung gestellt.

Wird das Gesuch bis Ende März eingereicht, ist der Pmax Wert für das laufende Jahr anrechenbar.

Bei einer Flächenveränderung der landwirtschaftlichen Nutzfläche des Betriebes von mehr als plus 20 % wird der bewilligte Wert hinfällig.